

## **Antrag**

**der Abg. Brigitte Lösch u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt und Verkehr**

### **Überprüfung der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs bei Drogenkonsumenten**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob bei der Führerscheinbehörde Anweisungen vorliegen, bei welchen Auffälligkeiten bezüglich BTM-Delikten welche der folgenden Überprüfungsmaßnahmen eingesetzt werden:
  - a) ärztliches Gutachten,
  - b) Drogenscreening (Blut-, Urin-, Haaranalytik),
  - c) medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU);
2. ob es stimmt, dass Drogenkonsumenten, die nicht beim Führen eines Kraftfahrzeugs wegen eines BTM-Deliktes erfasst werden, u.U. mit der Überprüfung ihrer Fahrerlaubnis bis hin zum Entzug dieser rechnen müssen;
3. a) bei welchen Feststellungen von der Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs ausgegangen und die Fahrerlaubnis mit sofortiger Vollziehung entzogen wird,
  - b) inwieweit aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über Drogenwirkungen/-beeinflussungen in die Überprüfungsmaßnahmen mit einfließen;

4. unter welchen Voraussetzungen beim Führen eines Fahrzeuges unter dem Nachweis von aktivem THC von einer Einschränkung der Fahrtüchtigkeit und von der Ungeeignetheit nach Anlage 4 Nr. 9.2.2 ausgegangen wird;
5. ob und wie bei den Verwaltungsbehörden
  - a) folgende Konsummuster definiert werden:
    - gelegentlicher Konsum von Cannabis,
    - regelmäßiger Konsum von Cannabis,
    - missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Stoffen,
    - Einnahme von Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes;
  - b) welche toxikologischen Parameter (z.B. THC-COOH) und Verfahrensweisen (Blut-, Urin-, Haaranalytik) unter Heranziehung welcher Grenzwerte zur Festlegung der Konsummuster herangezogen werden;
6. a) wie die Landesregierung ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet,
  - b) ob und wenn ja, wie eine Änderung des § 14 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und der Anlage 4 zur FeV vorgesehen ist;
7. inwieweit gewährleistet ist, dass die landesspezifische (ober-)verwaltungsrechtliche Rechtsprechung im Verwaltungsverfahren – unter Vorlage der aktuellen Urteile und Beschlüsse – berücksichtigt wird;
8. wie die Überprüfung zur Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs bei besonders gefährdeten Personengruppen (z.B. Personen mit einer Psychose) durchgeführt wird;
9. zu welchen Ergebnissen in Baden-Württemberg die Befragung der Fahrerlaubnisbehörden im Rahmen des Forschungsauftrags der Forschungsanstalt für Straßenwesen (FE 82.173/2000) geführt hat und ob diese Erkenntnisse umgesetzt worden sind.

30. 06. 2004

Lösch, Oelmayer, Sitzmann,  
Bauer, Walter GRÜNE

#### Begründung

Mit dem Entschluss des Bundesverfassungsgerichts von 1994 wurde festgelegt, dass bei dem gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten – ohne Fremdgefährdung – nach dem Übermaßverbot von einer Strafverfolgung abzusehen ist.

Weiterhin entschied das Bundesverfassungsgericht am 20. Juni 2002 (1 BvR 2062/96), dass der Besitz einer geringen Menge Cannabis keine Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigt. Trotzdem ist es in Baden-Württemberg mehr oder weniger die Regel, dass unabhängig der vorgefundenen Menge von Drogen in einem Fahrzeug (auch wenn der Fahrer nachweislich keine Drogen

konsumiert hat) eine Meldung an die Führerscheinbehörde geht, die dann i.d.R. eine Überprüfung der Fahrtauglichkeit der Person anordnet. Die Kosten für die Überprüfungsmaßnahmen muss der „Beschuldigte“ selbst tragen.

Die genaue Ausprägung und Dauer der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch Cannabiskonsum ist bisher unklar. Bislang existieren keine einheitlichen Kriterien, die eine Differenzierung zwischen regelmäßigem und gelegentlichem Cannabiskonsum erlauben oder anhand derer eine „Cannabisabhängigkeit“ diagnostiziert werden kann. Somit ist es derzeit nicht auszuschließen, dass verschiedene medizinisch-psychologische Begutachtungsstellen bei der Begutachtung ein und desselben Falles unterschiedliche Resultate bezüglich der Fahreignungsfrage der Klienten erzielen. Es ist deshalb eine kritische Bestandsaufnahme des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes der verkehrssicherheitsrelevanten physiologischen und psychologischen Folgen des Cannabiskonsums erforderlich. Auf dieser Grundlage werden adäquate eignungsdiagnostische Kriterien zur Beurteilung der Fahreignung von Cannabiskonsumern und juristische Empfehlungen abgeleitet.

Bei der Begutachtung der Fahreignung ist es je nach Fragestellung erforderlich, Probanden hinsichtlich ihres Drogenkonsums zu untersuchen. Um eine homogene Begutachtungspraxis der einzelnen Begutachtungsstellen zu garantieren, sollte eine ausreichende Transparenz bezüglich der Qualität und Anwendbarkeit der unterschiedlichen Analyseverfahren geschaffen werden. Bislang existiert z.B. kein einheitliches Qualitätsmanagement bei der Anwendung von „nicht instrumentellen“ Drogentests (on-road-Tests) im Bereich der Fahreignungsdiagnostik. Die Information darüber, ob Drogen konsumiert wurden oder nicht, ist für das weitere Vorgehen bei der Beurteilung der Fahreignung entscheidend. Die Drogenanalytik ist somit ein wichtiges Instrument bei der Fahreignungsbegutachtung und sollte sich an wissenschaftlich fundierten Kriterien orientieren.

Die entsprechenden Paragraphen der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) und ggf. der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung müssen überarbeitet werden.

In der gleichen Entscheidung des BVerfG von 2002 wird angeführt: „... Darüber hinaus wird der Eintritt chronischer Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit bei besonders gefährdeten Personengruppen – etwa bei Jugendlichen in der Entwicklungsphase oder bei Personen, die mit latent vorhandenen Psychosen belastet sind – als möglich angesehen ...“ Somit müsste die Fahrtauglichkeit auch bei dieser Personengruppe durch die Polizei bzw. Führerscheinbehörde überprüft werden.

Der Forschungsauftrag der Forschungsanstalt für Straßenwesen hatte zum Thema „Fahrt unter Drogen“ (FE 82.173/2000). Aufgabe dieses Forschungsvorhabens war es, diese Maßnahmen zu evaluieren und einen Einblick in die Umsetzungsrealität der Fahrerlaubnisbehörden zu erlangen. Grundlage der Evaluierung der Gesetzesänderung ist eine Befragung der Fahrerlaubnisbehörden.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 26. Juli 2004 Nr. 3-3853.7/457 nimmt das Ministerium für Umwelt und Verkehr zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *ob bei der Führerscheinbehörde Anweisungen vorliegen, bei welchen Auffälligkeiten bezüglich BTM-Delikten welche der folgenden Überprüfungsmaßnahmen eingesetzt werden:*
  - a) *ärztliches Gutachten,*
  - b) *Drogenscreening (Blut-, Urin-, Haaranalytik),*
  - c) *medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU);*
2. *ob es stimmt, dass Drogenkonsumenten, die nicht beim Führen eines Kraftfahrzeugs wegen eines BTM-Delikt es erfasst werden, u.U. mit der Überprüfung ihrer Fahrerlaubnis bis hin zum Entzug dieser rechnen müssen;*
3. a) *bei welchen Feststellungen von der Ungeeignetheit zum Führen eines Kraftfahrzeugs ausgegangen und die Fahrerlaubnis mit sofortiger Vollziehung entzogen wird,*
  - b) *inwieweit aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse über Drogenwirkungen/-beeinflussungen in die Überprüfungsmaßnahmen mit einfließen;*
4. *unter welchen Voraussetzungen beim Führen eines Fahrzeuges unter dem Nachweis von aktivem THC von einer Einschränkung der Fahrtüchtigkeit und von der Ungeeignetheit nach Anlage 4 Nr. 9.2.2 ausgegangen wird;*
8. *wie die Überprüfung zur Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs bei besonders gefährdeten Personengruppen (z.B. Personen mit einer Psychose) durchgeführt wird;*

Zu 1., 2., 3., 4. und 8.:

Die Fahrerlaubnisbehörde ist zur Klärung von Zweifeln an der Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeugs nach den Regelungen der §§ 46 Abs. 3 und 14 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) verpflichtet. Nach § 14 Abs. 1 FeV muss die Fahrerlaubnisbehörde bei Verdacht auf Abhängigkeit bzw. Einnahme von Betäubungsmitteln und Arzneimitteln oder sonstigen psychoaktiv wirkenden Stoffen die Vorlage einer ärztlichen Begutachtung verlangen. Das Drogenscreening ist dabei Teil des ärztlichen Gutachtens. Abhängigkeit von Betäubungsmitteln führt dabei ohne weiteres zur Feststellung der Nichteignung.

Dies gilt auch für den einfachen Konsum, der (noch nicht) zu Abhängigkeit geführt hat, mit Ausnahme des Konsums von Cannabis.

Bei Cannabis ist zu unterscheiden zwischen regelmäßiger und gelegentlicher Einnahme. Die Eignung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn regelmäßige Einnahme vorliegt. Bei gelegentlicher Einnahme von Cannabis kann die Eignung noch gegeben sein. Eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung ist erforderlich, wenn weitere Umstände Zweifel an der Eignung begründen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Konsum im Zusammenhang mit dem Fahren erfolgt, wenn Kontrollverlust oder Störungen der Persönlichkeit vorliegen oder wenn zusätzlicher Gebrauch von Alkohol oder anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen vorliegt.

Erweist sich der Inhaber einer Fahrerlaubnis als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen, hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde unabhängig von einer konkreten Gefährdungssituation im Straßenverkehr die Fahrerlaubnis zu entziehen, vgl. § 46 Abs. 1 FeV. Dies gilt insbesondere, wenn Erkrankungen oder Mängel nach Anlage 4 zur FeV vorliegen. Nach der Nr. 9 dieser Anlage schließen die Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (ausgenommen Cannabis) sowie die regelmäßige Einnahme von Cannabis die Eignung aus.

Wissenschaftliche Erkenntnisse über Drogenwirkungen/-beeinflussungen hat der (Bundes-)Verordnungsgeber beim Erlass der Fahrerlaubnisverordnung berücksichtigt.

Die Überprüfung der Eignung bei psychischen Störungen orientiert sich an den Begutachtungs-Leitlinien.

*5. ob und wie bei den Verwaltungsbehörden*

*a) folgende Konsummuster definiert werden:*

- gelegentlicher Konsum von Cannabis,*
- regelmäßiger Konsum von Cannabis,*
- missbräuchliche Einnahme von psychoaktiv wirkenden Stoffen,*
- Einnahme von Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes;*

*b) welche toxikologischen Parameter (z.B. THC-COOH) und Verfahrensweisen (Blut-, Urin-, Haaranalytik) unter Heranziehung welcher Grenzwerte zur Festlegung der Konsummuster herangezogen werden;*

Zu 5.:

Gelegentlicher Konsum von Cannabis liegt vor, wenn zu unregelmäßigen Gelegenheiten konsumiert wird und keine Gewöhnung festzustellen ist.

Regelmäßiger Konsum von Cannabis liegt vor, wenn täglicher oder gewohnheitsmäßiger Konsum festzustellen ist.

Unter missbräuchlicher Einnahme von psychoaktiv wirkenden Stoffen wird der regelmäßig übermäßige Gebrauch verstanden.

Eine Einnahme von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes liegt vor, wenn der entsprechende Stoff analytisch festgestellt werden kann.

Das Abbauprodukt THC-Karbonsäure gibt Hinweise auf einen regelmäßigen Konsum von Cannabis. Bei einem THC-COOH-Wert von über 150 ng/ml im Blut wird von einem regelmäßigen Konsum ausgegangen.

*6. a) wie die Landesregierung ein einheitliches Verwaltungshandeln gewährleistet,*

*b) ob und wenn ja, wie eine Änderung des § 14 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und der Anlage 4 zur FeV vorgesehen ist;*

*7. inwieweit gewährleistet ist, dass die landesspezifische (ober-)verwaltungsrechtliche Rechtsprechung im Verwaltungsverfahren – unter Vorlage der aktuellen Urteile und Beschlüsse – berücksichtigt wird;*

Zu 6. und 7.:

Die Fahrerlaubnisverordnung legt fest, in welchen Fällen des Drogenkonsums die Fahreignung ausgeschlossen ist. Einschlägige Rechtsprechung wird den Fahrerlaubnisbehörden zur Kenntnis gebracht. Die Fahrerlaubnisbehörden unterliegen der Fachaufsicht der Regierungspräsidien. Dienstbesprechungen dienen der Abstimmung des Verwaltungshandelns, auch hinsichtlich der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung.

Die Entscheidung über eine Änderung der Fahrerlaubnisverordnung liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen. Pläne zur Änderung des § 14 Fahrerlaubnisverordnung und der Anlage 4 zur FeV sind nicht bekannt.

*9. zu welchen Ergebnissen in Baden-Württemberg die Befragung der Fahrerlaubnisbehörden im Rahmen des Forschungsauftrags der Forschungsanstalt für Straßenwesen (FE 82.173/2000) geführt hat und ob diese Erkenntnisse umgesetzt worden sind.*

Zu 9.:

Der Abschlussbericht der Bundesforschungsanstalt für Straßenwesen zum Forschungsauftrag „Fahrt unter Drogen“ liegt noch nicht vor.

Mappus

Minister für Umwelt und Verkehr